

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen

### 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen

Das Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 8 (3) BauGB als Parallelverfahren zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 12 - Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen durchgeführt.

Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 12.12.2019 die Durchführung der öffentlichen Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen für den Bereich an der Lindenstraße im Parallelverfahren zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen beschlossen hat.

Die Beschlüsse vom 12. Dezember 2019 haben folgenden Wortlaut:

zu a)

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage formulierten Beschlussvorschläge zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) mit der Änderung keine Aussagen über die Ausführung der Lindenstraße, da die Lindenstraße außerhalb des Änderungsbereiches liegt. (s. Anlagen der BV-78/2019)

zu b)

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage formulierten Beschlussvorschläge zu den Anregungen der Öffentlichkeit mit der Änderung keine Aussagen über die Ausführung der Lindenstraße, da die Lindenstraße außerhalb des Änderungsbereiches liegt. (s. Anlagen der BV-78/2019)

zu c)

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes als Entwurf und ordnet seine gleichzeitige Offenlegung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB an.

Mit dem Entwurf werden gem. § 3 (2) BauGB die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt.

Das Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 8 (3) BauGB als Parallelverfahren zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 12 durchgeführt.

Hiermit wird gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

**06. Februar 2020 bis einschl. 06. März 2020**

während der allgemeinen Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Zusätzlich können die Entwürfe zu diesem Bauleitplanverfahren im Internet eingesehen werden.

<http://www.schlangen-online.de> Wirtschaft-Umwelt-Bauen-Planen / Offenlegung Bebauungspläne

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung sind die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

I. Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Prüfung

a) Umweltbericht und Artenschutzbeitrag zu der Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanänderung (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, November 2019)

Thema:

- Wesentliche Umweltauswirkungen und Eingriffsminderung
- Belange des Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit
- Belange der Tiere, Pflanzen und der Biologischen Vielfalt
- Belange von Fläche und Boden
- Belange des Wassers
- Belange von Klima und Luft
- Belange der Landschaft
- Belange von Kultur- und sonstige Sachgütern Und deren Wechselwirkung und Wirkungsgefüge untereinander sowie der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.

b) Artenschutzbeitrag (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, November 2019)

Thema: Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einschließlich der Darlegung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen.

II. Gutachten / Untersuchungen Bodenschutz / Altlasten

- Hydrogeologische Stellungnahme für die Wasserwerke Paderborn GmbH (Schmidt + Partner, Bielefeld, August 2019)

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

1. Stellungnahme des Kreises Lippe, Detmold, vom 29.08.2019

2. Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Münster, vom 08.08.2019

3. Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Lage, vom 15.08.2019

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Gemeinde Schlangen vom 12.12.2019 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der bekanntgemachten Beschlüsse stimmt mit den Beschlüssen des Rates der

Gemeinde Schlangen überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlängen, den 08.01.2020

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister  
Ulrich Knorr

### Übersichtsplan der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen

